

Denkmalpflege und Umgebungsschutz im Prozeß der intensiven Stadtentwicklung

Hermann Wirth

Daß die Denkmalpflege als institutionalisierter Forschungs- und Praxisbereich¹ mit ihrem spezifischen Gegenstand – den baulich-singulären und baulich-räumlichen, zonalen Schutzobjekten –, mit der ihr eigenen Methodologie und ihren axiomatischen Grundlagen städtebauliche Entwicklungen beeinflusst, indem sie gewissermaßen Fixpunkte in einer Planungsregion setzt, ist eine unbezweifelbare Tatsache.² Die Frage jedoch, die sich durch diese Feststellung auftut, die Zweifel nährt und immer wieder von neuem eine Beantwortung erheischt, ist die nach der potentiellen und tatsächlichen Rolle, die die denkmalpflegerische Praxis im Prozeß der baulich-räumlichen, insbesondere der derzeit hoch aktuellen intensiven Stadtentwicklung beanspruchen darf,

kann und muß; ob es sich hierbei um einen veränderungsbefördernden oder um einen retardierenden, gar reaktionären, fortschrittsfeindlichen Faktor handelt. Das letztere wird man angesichts einer spätestens seit der Mitte der 1970er Jahre weltweit zu beobachtenden Zunahme des denkmalpflegerischen Interesses³ kaum mehr grundsätzlich unterstellen wollen. Jede brisante Fragestellung aber impliziert extreme Beantwortungsmöglichkeiten, die der konkrete Problemfall provoziert.

Denkmalschutz und Denkmalpflege zielen auf Bewahrung des Überkommenen, darüber hinaus auf Wiederherstellung vergangener Zustände, architektonische Um- und Neugestaltungen auf Veränderung, auf baulich-räumliche Entwicklung, was immer

man auch darunter begreift. Zwischen beiden Anliegen scheint auf den ersten Blick ein unvereinbarer Widerspruch zu bestehen, und zwar zwischen Vergangenheits- und Zukunftsorientierung – ein Widerspruch, dessen tatsächliche Dialektik in sowohl historischer als auch struktureller Qualität sich bei näherer Betrachtung zu erkennen gibt.

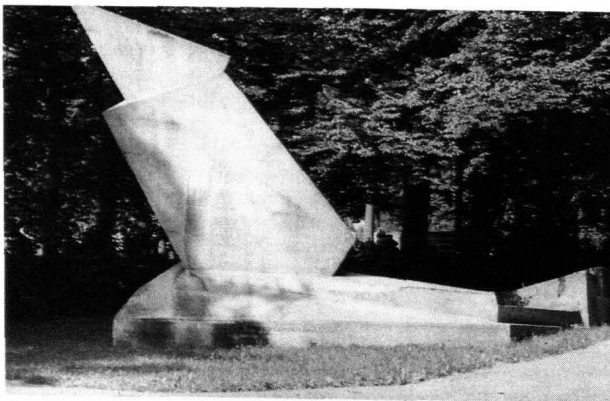
Von den denkmalgeschützten architektonischen Leistungen der Vergangenheit sind die wenigsten mit dem Vorsatz hervorgebracht worden. Denkmale zu sein; das trifft nur für die sogenannten gewollten Denkmale zu, für Grabgebäude, „Denkmalarbeiten“ sowie für Standbilder, Stelen und dgl., die im fachlich seriösen Sprachgebrauch durch die Pluralbildung „Denkmäler“ gekennzeichnet werden.⁴ Und einige jener baulichen Hinterlassenschaften wurden unter ideologischen Bekenntnissen und aus ideengeschichtlichen Umfeldern heraus erzeugt, denen Tradition und Erbe und damit jegliches Denkmalebewußtsein, das über einen, durch Erinnerungs- und Grabmäler gesetzten zeitgenössischen Aktualitätsbezug⁵ hinausweist, gänzlich fern lagen (vgl. Abb. 1).

Das „Haus am Horn“ in Weimar (1925) (Abb. 2) ebenso wie das Bauhausgebäude in Dessau (1926) (Abb. 3) z. B. gehört dazu. In heftigen Kontroversen zwischen Traditionalismus und „Moderne“ entstanden und bis an die Schwelle zur jüngsten Gegenwart in ihrem historischen Zeugniswert als Denkmal oder als Schandmal umstritten, wurden diese avantgardistischen Leistungen durch die offizielle, vom gesellschaftlichen Erbebewußtsein getragene Denkmalerklärung⁶ schließlich von einer Gesinnung gleichsam eingeholt, die deren Schöpfern nicht nur gleichgültig gewesen ist oder abwegig erschienen war, sondern den Anschauungen derselben – wie auch denjenigen der damaligen Verfechter von Denkmalpflege und „Heimatschutz“ (Paul Schultze-Naumburg) in bezug auf die „Moderne“ – entschieden widersprochen hat. Ein gediegenes, d. h. nicht modischen und nostalgischen Launen unterworfenen oder im bloßen Aktualitätsbezug befangenes Denkmalebewußtsein findet Zugang zu allen historisch, ästhetisch und memorial wertvollen Hinterlassenschaften der Vergangenheit, auch der jüngsten; das heutige Denkmalverständnis schließt die hervorragenden Leistungen der „Moderne“ und des damaligen Traditionalismus mit allen konservatorischen (nicht konservativen) und restauratorischen (nicht restaurativen) Konsequenzen, die sich aus einem derartigen Bekenntnis ergeben, gleichermaßen ein: Das „Haus am Horn“ in Weimar und das gleichzeitig entstandene „Haus Bergfried“ in Saalfeld z. B.⁷ (Abb. 4) sind heute gleichwertige Denkmale. Was einst durch ideologische Schranken unvereinbar getrennt war, hat das Geschichtsbewußtsein als ebenbürtige Faktoren im dialektisch-widersprüchlichen historischen Prozeß erkannt. Beides gilt als unverzichtbares, als bewahrens- und erhaltenswertes Sachzeugnis desselben in der aktuellen baulich-räumlichen Umwelt und bei deren Um- und Neugestaltung.

Auch der architektonisch neu- und umgestalterischen Praxis ist bei aller Zukunftsorientierung der Gedanke des Bewahrens und Erhaltens nicht fremd. Namentlich die notwendigen generellen

Eingriffe in jahrzehntelang baulich vernachlässigte innerstädtische Bereiche fordern zur Auseinandersetzung mit jahrhundertelange bewährten Bebauungsstrukturen und zu der Fragestellung heraus, was vom Verbliebenen noch brauchbar und damit erhaltenswert, was vom Überkommenen so bedeutsam ist, daß es in Neugestaltungen wiedererkennbar sein muß. Die Ignoranz dieser Erfordernisse – trotz anderslautender verbaler Bekundungen – und gestalterische Fehlleistungen des durch technische und materiell-ökonomische Bestimmungen überfrachteten, traditionellen Bindungen weitgehend enthobenen, an Prinzipien historischer und regionaler Voraussetzungslosigkeit entwickelten und damit in dieser Hinsicht kulturell entpflichteten Bauwesens (vgl. Abb. 5) haben eine entsprechende Reaktion innerhalb der architektonischen Praxis selbst ausgelöst. Der Ruf nach Bewahrung bzw. Wiedergewinnung urbaner Identität und die Beschworung des „genius loci“ mit der Forderung nach Erhaltung der Orts- und Regionalspezifität kommen aus der gestalterischen Praxis, genauer aus der theoretischen Reflexion über sie.⁸ Prinzipiell decken sie sich mit denkmalpflegerischen Anliegen und verdeutlichen die strukturelle Dialektik von Bewahren und Verändern, von „Aufheben“ im Hegelschen, dreifachen Begriffsverständnis (Aufbewahren, Annullieren, Emporheben), der jede Tat zur Bewältigung gegenwärtiger Probleme und jeder Schritt in die Zukunft objektiv unterworfen sind. Verstöße dagegen sind von kurzer Dauer, und je drastischer sie erfolgen, desto heftiger ist die Reaktion, wie es indessen zahlreiche Beispiele auch aus der jüngsten Entwicklung der DDR-Architektur belegen, von denen das am meisten spektakuläre die Neubebauung des Berliner „Nikolaierviertels“ sein dürfte (Abb. 6)⁹.

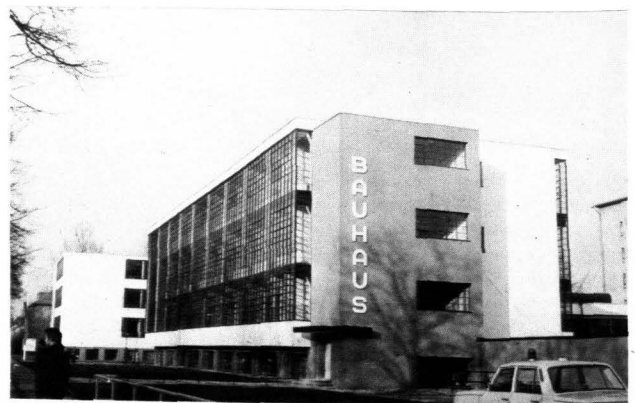
Parallel zu derartigen Tendenzen im Architekturschaffen seit den 1970er Jahren und keineswegs zufällig erfuhr die Denkmalpflege eine beträchtliche Gegenstandserweiterung. Denkmalerklärung beschränkt sich nicht mehr nur auf Einzelbauwerke, Einzelstandbilder usw.; sie erstreckt sich über Umgebungsschutzberei-



1 Weimar, „gewolltes“ Denkmal der Märzgefallenen, W. Gropius 1922, Kopie



2 Weimar, Haus am Horn, G. Muehe 1925, Objekt der Bezirksdenkmalliste Erfurt



3 Dessau, Bauhausgebäude, W. Gropius 1926, Objekt der Zentralen Denkmalliste der DDR

che von singulären Denkmalen, über ganze Stadtkerne und Dörfer in Größenordnungen von Hektaren und Quadratkilometern. „Denkmale mit Gebietscharakter“ nennt es der Gesetzgeber¹⁰, „Flächendenkmale“ die Fachwelt.¹¹

Mit dieser quantitativen Erweiterung denkmalpflegerischer Zuständigkeit ist eine Abkehr von der singulären Exklusivität des „klassischen Monuments“ mit seiner potentiell programmierten „Musealität“, auch eine Abkehr von einer bloß der überkommenen materiellen Substanz verpflichteten Denkmalpflege zwangsläufig verbunden. Flächenhafter Denkmalschutz erstreckt sich auch auf historisch und ästhetisch belangloses, auf Verwahrlostes, zu Ersetzendes, sogar auf nicht mehr Vorhandenes – ein scheinbar unlösbarer Widerspruch: Was historisch und ästhetisch belanglos, was bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt oder nicht mehr vorhanden ist, kann wohl nicht Gegenstand des Schutzes und der Pflege sein; wo schützenswerte Substanz nicht oder nicht mehr existiert, da hat – der formalen Logik zufolge – die Denkmalpflege kein Anrecht oder ihr Recht verloren.

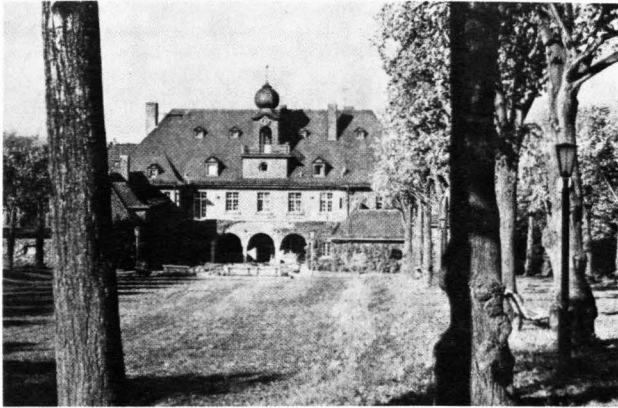
Tatsächlich aber hatte und hat es die Denkmalpflege am singulären Moment stets auch mit partiell Verwahrlostem, mit (nachträglich) Mißgestaltetem, auch mit partiell verlorener Substanz zu tun, und für das Flächendenkmal trifft dasselbe zu, jedoch mit prinzipiellen, nicht nur quantitativen Unterschieden.

Den Widerspruch löst im Flächendenkmal die Dialektik von Substanzschutz und Strukturschutz.¹² Substanzschutz wird hierbei jedoch nicht durch Strukturschutz ersetzt¹³, sondern ergänzt; das singuläre Denkmal behält seine Fixpunkteigenschaft im Planungs- und Umgestaltungsgebiet, die wertvolle und erhaltungsfähige Substanz ihr Primat bei allen denkmalpflegerisch-gestalterischen Entscheidungen. Die Erweiterung des Schutzgedanken bezieht sich auf die wertvollen Platz- und Straßenfolgen, auf Bau- und Straßenfluchten, Trauf- und Firshöhen, auf die charakteristischen Konturen z. B. einer geschichtlichen Stadt-Individualität, kurz auf deren Struktur, welche in bestimmten Fällen

gar kein singuläres Denkmal enthält (vgl. Abb. 7). Beim singulären Denkmal besteht das pflegerische Anliegen über die Erfordernisse der Substanzbewahrung und gegebenenfalls von Substanzerersatz und -ergänzung hinaus darin, das wertvolle historische Sachzeugnis in einer sich wandelnden Umweltstruktur als einen Integrations- und Identitätsfaktor gleichsam lebendig zu erhalten. Flächenschutz dagegen dringt, weil er sich über weiträumige Strukturgebiete erstreckt, in komplexe gestalterische, funktionale und soziale Bereiche einer Stadt, einer Siedlungslandschaft ein und zielt unter dem Grundsatz des Bewahrens bzw. Wiederherstellens wertvoller Substanz und wertvoller Strukturelemente auf die Erhaltung, Wiedergewinnung und Weiterentwicklung der sozialen und ökonomischen Funktionsfähigkeit urbaner (und dörflicher) Denkmalschutzgebiete als Bestandteile des komplexen, dynamisch pulsierenden Sozialorganismus des gesellschaftlichen Lebensraumes – freilich unter einem, durch das blau-weiße Schild in der Siedlungslandschaft gekennzeichneten Sonderstatus. Und dieser erzwingt – bei sonstigem Verlust des Denkmalcharakters – die Übereinstimmung denkmalpflegerischer und architektonisch-stadtgestalterischer Anliegen. Beide treten hier mit totalem Anspruch auf. Beider Anliegen, das gestalterische und das denkmalpflegerische, finden ihre synthetische (nicht kompromißlerische) Vereinigung in der begrifflich zwar immer noch unstrittenen „gestaltenden Denkmalpflege“ oder, vielleicht besser, in der denkmalpflegerisch verpflichteten Gestaltung.

Die am singulären Denkmal entwickelten und erstrittenen methodologischen Grundsätze sind auf das Flächendenkmal nur bedingt und in ihrer jeweiligen Ausschließlichkeit überhaupt nicht übertragbar. Eine generelle Konservierung würde eine denkmalgeschützte Kernstadt erstarren lassen zu einem toten musealen Schauobjekt für Gelehrte und vielleicht für Ruinenromantiker; eine komplette Restaurierung hätte bestenfalls eine museale Insel, schlimmstenfalls die Begünstigung einer Restauration, d. h. der Wiederherstellung vergangener sozialer Zustände, zur Folge; eine vollständige Translozierung urbaner Strukturen wäre technischer und ökonomischer Unfug. Die Verfechtung musealer urbaner Inseln liegt der Denkmalpflege ebenso fern wie das soziale „Einfrieren“ urbaner Strukturen und die Restauration gesellschaftlicher Zustände.

Denkmalpflegerische Zuständigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang keine Erstickung der „gestalterischen Freiheit“¹⁴, sondern deren Disziplinierung nach Maßgabe des Strukturschutzes. Durch diesen wird die gestalterische Praxis kulturell-historisch verpflichtet. Die in jedem einzelnen Fall zu konkretisierenden Restriktionen des Strukturschutzes legen dasjenige Maß fest, bis zu welchem neugestalterische Überformungen gehen dürfen, ohne daß das Flächendenkmal seine Identität, ohne daß der „locus“ seinen „genius“ verliert. Der Appell an die architektonische und städtebauliche Praxis nach Bewahrung des „genius loci“, nach Erhaltung oder Wiedergewinnung der kulturellen Identität und die Aufforderung zum „kontextuellen“ Gestalten in historisch verpflichtender Umgebung bleiben unverbindlich; im ur-



4 Saalfeld, Haus Bergfried, M. H. Kühne 1922/24, Objekt der Bezirksdenkmalliste Gera



5 Karl-Marx-Stadt, Stadtzentrum, gestalt- und identitätslos



6 Berlin, Nikolaiviertel, Neubauten mit denkmalpflegerischem und pseudodenkmalpflegerischem Anspruch

banistischen Denkmalschutzgebiet werden sie konkret und verpflichtend. Darin liegt das wesentliche Kriterium für den urban-denkmalflegerischen Sonderstatus.

Dieser durch Umgebungsschutz und Flächenschutz juristisch gesetzte Sonderstatus kann die Neigung zum architektonischen Historismus begünstigen; aus denkmalflegerischer Sicht ist er wegen der ihm innewohnenden Gefahr der historischen Fehlinformation, der Tendenz zur Geschichtsfälschung abzulehnen. In allen Neugestaltungen soll sich Neues auch formal aussprechen, und innerhalb der vom Strukturschutz gesetzten Grenzen ist der gestalterische Kontrast nicht nur zulässig, sondern geradezu wünschenswert.

Diesem Grundsatz scheint die denkmalflegerische Forderung nach der Kopie zu widersprechen. Die denkmalflegerische Kopie liegt völlig außerhalb jeglicher gestalterischer Historismen – auch wenn man diese mit denkmalflegerischen Argumenten zu begründen sucht – und wird erst durch zwei unabdingbare Voraussetzungen gerechtfertigt: eine außerordentlich hohe Wertfülle des unrettbaren oder bereits verlorengegangenen Originals und eine exakte Befunddokumentation desselben vor dem Verlust. Beim singulären Denkmal kann der Kopieanteil bis zur Vollständigkeit, im Flächendenkmal stets nur bis zum partiellen Ersatz, allerdings bis zu Größenordnungen kompletter Baukörper, Straßen- und Platzfassaden, reichen. Wo nur eine jener Voraussetzungen nicht gegeben ist und dennoch – dem Anschein nach oder tatsächlich – kopiert wird, bekundet sich zwar eine Huldigung an den „genius loci“; mit Denkmalpflege aber hat das nichts gemein. Ein scheinbar denkmalflegerisches, historisch verpflichtet sein wollendes Anliegen spricht sich hierin aus, ein Geschichtsbedürfnis ohne Geschichtsbewußtsein. Diejenige Instanz, welche in die architektonisch-städtebauliche gestalterische Praxis historiologische Legitimation einzubringen vermag und einbringen muß, ist die Denkmalpflege, und sich ihrem Einfluß, ihrer Zuständigkeit bei der intensiven Stadtentwicklung – dort, wo es sich um geschlossene urbane Flächendenkmale oder um Umgebungsschutzbereiche singulärer Denkmale handelt – entgegen zu stellen, hätte zweierlei Konsequenzen: Anonymisierung oder Verfälschung. Beides bedeutet gleichermaßen Identitäts- und Denkmalverlust; für beides gibt es bereits zu viele Beispiele. Und daß aus gegenwärtigen Fehlleistungen in der Zukunft ein neuer Identitätswert entstehen kann, das ist ein zu schwacher Trost.

Das planerisch-methodische Instrument zur Durchsetzung denkmalflegerischer Anliegen stellt die Denkmalflegerische Zielstellung dar¹⁵, die auf einer gediegenen historiologischen, axiologischen und Befundanalytik gegründet ist und die durch exakte Ausweisung der identitätstragenden Elemente fordert, was zur Bewahrung oder Wiederherstellung der Identität notwendig ist, das verbietet, was den Denkmalcharakter verformen, vernichten könnte, das empfiehlt, was günstigenfalls nutzertechnologisch zu konzipieren ist. Bei Denkmalstädten (und -dörfern) müssen Generalbebauungspläne (und Ortsgestaltungskonzeptionen) und denkmalflegerische Zielstellungen für die Denkmalschutzgebiete identisch sein. Noch sind sie es nicht, d. h. Stadtgestaltung



7 Greifwald, großflächige industrielle Ersatzneubauung, schwerfällig durch den „Strukturschutz“ diszipliniert

und urbanistische Denkmalpflege ziehen zwar – bildlich gesprochen – am gleichen Strang, bloß noch nicht immer in eine und dieselbe Richtung. Hier ist noch mancher Schritt in der Bewußtseinsentwicklung sowohl bei Denkmalflegern als auch bei gestaltenden Architekten erforderlich. Wachsende kulturelle Bedürfnisse und Ansprüche, ein zunehmendes historisch fundiertes Umweltverständnis werden dazu nötigen.

Anmerkungen

- 1 Institutionalisiert ist das denkmalflegerische Anliegen in der DDR im Ministerium für Kultur, in den Abteilungen Kultur der Räte der Bezirke, der Kreise und der kreisfreien Städte, im Institut für Denkmalpflege mit seinen Arbeitsstellen (das als beratende wissenschaftliche Einrichtung dem Ministerium für Kultur beigeordnet ist) sowie in der Gesellschaft für Denkmalpflege im Kulturbund der DDR. Die volkseigenen Betriebe Denkmalpflege unterstehen dem Ministerium für Kultur (Produktionsleitung Berlin) bzw. den Abteilungen Kultur der Räte von Bezirken, gelegentlich auch von Städten
- 2 Ausführlicher dazu: *Wirth, H.*: Historische Faktoren in der baulich-räumlichen Planung (Schriften der Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar, H. 29). – Weimar, 1980
- 3 Das Jahr 1975 war vom Europarat (erstmals in der Geschichte) zum Denkmalschutzjahr erklärt worden; seit 1985 wird der 18. April als Internationaler Denkmaltag begangen. 1975 gab sich die DDR (zum ersten Male in ihrer Geschichte) ein Denkmalflegengesetz; 1977 wurde die Gesellschaft für Denkmalpflege im Kulturbund der DDR gegründet.
- 4 Eine Unterscheidung von „gewollten“ und „ungewollten“ Denkmälern in diesem Begriffsverständnis hat A. Riegl, *Der moderne Denkmalkulturs, sein Wesen und seine Entstehung* (Gesammelte Aufsätze, Augsburg/Wien 1929, S. 144 bis 193), getroffen. Da jedoch jeder Denkmalerklärung ein Willensakt zugrunde liegt, ist die Bezeichnung „gewordenes“ Denkmal für „ungewolltes“ vorzuziehen.
- 5 Zum Beispiel durch die wenig später nach den betreffenden memorialen Ereignissen von Walter Gropius geschaffenen Mäler (Schrifttafel zur Erinnerung an die Weimarer Nationalversammlung, 1920; Denkmal für die Märzgefallenen in Weimar, 1920/22 (Abb. 1); Grabmäler Reis, Mendel und Biernert in Weimar bzw. Dresden, 1923/24, 1930/31 – *Nerdinger, W.*: Walter Gropius. – Berlin, 1985. – S. 46, 301–303)
- 6 Das Haus am Horn ist in der „Liste der Denkmale von nationaler Bedeutung des Bezirkes Erfurt“, Pos. 4.3.49 (10.), in: *Mitteilungen des Bezirkes Erfurt* und des Rates des Bezirkes Erfurt, Nr. 2, März 1980, S. 20, das Dessauer Bauhausgebäude in der „Zentralen Denkmalliste“ der DDR, Pos. 3. (4.) 13 (GBL, Sonderdruck Nr. 1017, Berlin, 5. Oktober 1979, S. 12), registriert.
- 7 Die Villa „Bergfried“ wurde 1922/24 nach Entwürfen von Max Hans Kühne (1874 bis 1942) für den Schokoladenfabrikanten Ernst Hüter im traditionellen, leicht barockisierenden Landschloß-„Stil“ errichtet und ist heute „Denkmal von nationaler Bedeutung“ (*Wirth, H.*, Haus und Park Bergfried in Saalfeld und die Architekturströmungen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, für den Druck überarbeitetes Vortragsmanuskript, Weimar 1989).
- 8 *Norberg-Schulz, Ch.*: *Genius loci. Landschaft, Lebensraum, Baukunst.* – Stuttgart, 1982
- 9 *Wirth, H.*: *Architektonischer Historismus in der Gegenwart – schöpferischer Impuls oder regressive Tendenz?* – In: *Wiss. Z. Hochsch. Archit. Bauwes.*, Weimar 1929 (1985) 5/6. – S. 459–462
- 10 Zweite Durchführungsbestimmung zum Denkmalflegengesetz – Denkmale mit Gebietscharakter und Einbeziehung der Umgebung in den Schutz von Denkmälern – vom 14. Juli 1978. In: GBL d. DDR, T. I, Nr. 25, vom 25. August 1978, S. 285–286
- 11 *Schilling, Ch.*: *Denkmalschutzgebiet und Umgebungsschutzbereich.* – Diss. A, HAB Weimar, 1985 – Der Gedanke des „Flächenschutzes“ begleitet die denkmalflegerische Theorie spätestens seit 1911 (erster gemeinsamer Tag für Denkmalpflege und Heimatschutz, Salzburg 1911); praktisch wirksam wurde er jedoch erst nach dem zweiten Weltkrieg, namentlich seit den 1970er Jahren.
- 12 *Urban, M.*: *Neubauten in städtischen Denkmalschutzgebieten.* – 1989. – Weimar, Hochsch. für Archit. u. Bauwesen, Fak. Archit. u. Gesellschaftswiss., Diss. A, S. 31, mit Verweis auf Vorlesungen zur Denkmalpflege v. H. Wirth, Weimar 1980 ff.
- 13 Diese Mutmaßung veranlaßt *Hoffmann-Arthelm, D.*: *Wie kommt die Geschichte ins Entwerfen?* – In: *Aufsätze zu Architektur und Stadt (Bauwelt Fundamente, 78).* – Braunschweig/Wiesbaden, 1987. – S. 187, zu den ironisch warenden Bemerkungen: „Die Denkmalpflege wird strukturell. Schutzwürdig sind bestimmte Charakterzüge des historisch Gebauten – Strukturmerkmale, die vom konkreten Einzelobjekt jeweils ablösbar und auf Ersatzträger übertragbar sind. So können z. B. Blocklinien, Traufhöhen, Erker, abgeschrägte Ecken usw. als charakteristische historische Erkennungsmerkmale festgehalten werden, ohne daß man sich über den Abriß des gesamten Blocks weiter zu bekümmern braucht...“
- 14 „Gestalterische Freiheit“ ist ohnehin eine Utopie und durch ökonomische, technologische, topographische Restriktionen und eben auch durch die geistig-kulturelle Verpflichtung gegenüber dem Standort („genius loci“) objektiv bzw. infolge Objektivierung subjektiver Sachverhalte beschränkt (*Wirth, H.*: *Historische Faktoren in der baulich-räumlichen Planung.* – Weimar, Schriften der HAB, H. 29, Weimar 1980; *Ders.*, *Werte und Bewertung baulich-räumlicher Strukturen.* – Weimar, HAB-Dissertationen, H. 2, Weimar (1986).
- 15 (1.) Durchführungsbestimmung zum Denkmalflegengesetz vom 24. September 1976, § 8 (GBL d. DDR, T. I, Nr. 49, vom 15. November 1976, S. 489); 2. Durchführungsbestimmung zum Denkmalflegengesetz vom 14. Juli 1978, §§ 2–4 (GBL d. DDR, T. I, Nr. 25, vom 25. August 1978, S. 286)